

Hygienekonzept für die Ferienbetreuungen der Agentur Cogo gGmbH im Kinder- und Jugendzentrum Weingarten

(Stand: 21.10.2021)

Vorbemerkung

Die Landesregierung Baden-Württemberg hatte am 23. August 2021 eine neue Fassung der Corona-Verordnung „Angebote Kinder- und Jugendarbeit“ beschlossen. Am 16. September 2021 wurde sie aktualisiert. Sie sieht eine inzidenzunabhängige Teilnahme vor und empfiehlt allgemein allen TeilnehmerInnen, die nicht genesen oder geimpft sind, eine Testung auf des Coronavirus.

Zweck und Ziel

Das vorliegende Hygienekonzept wird von den Mitarbeitenden der Agentur Cogo gGmbH im Kinder- und Jugendzentrum Weingarten umgesetzt. Es zeigt auf, wie aktuell bei Angeboten der offenen Kinder und Jugendarbeit auf eine ausreichende Prävention und Sensibilisierung zur weiteren Eindämmung des Coronavirus geachtet werden kann. Es richtet sich aus am Ziel einer «verantwortungsvollen Normalität». Im vorliegenden Konzept wird sorgfältig zwischen folgenden Faktoren abgewägt:

- Kindeswohl / Rechte und Teilhabe der Kinder und Jugendlichen
- Schutz der (besonders gefährdeten) Mitarbeitenden
- Schutz der besonders gefährdeten Personen im Umfeld der Kinder/Jugendlichen und der Mitarbeitenden
- Einhaltung der Abstands- und Hygienemaßnahmen

Vorgaben für mehrtägige Angebote nach § 11 und § 13 SGB VIII

1 Anzahl Teilnehmer*innen

Bis zu 36 Personen (Kinder + BetreuerInnen zusammen genommen) dürfen innerhalb geschlossener Räume oder im Freien an unserer Ferienbetreuung teilnehmen (nach §2 der CoronaVO KJA/JSA).

2 Testnachweise

Nach §2 Abs. 1 Corona-VO KJA/JSA sind mehrtägige Angebote ausschließlich für getestete, genesene oder geimpfte Personen gestattet. Da in den Ferien keine Schultestungen stattfinden, muss jedes teilnehmende Kind ein negatives Testergebnis vorlegen. Dieser darf laut §6 Abs. 3 Corona-VO KJA/JSA nicht älter als 48h sein. Sinn und Ziel dieser Regelung ist es, bei einem positiven Testergebnis die Möglichkeit zu haben, das Ergebnis durch einen (genaueren) PCR-Test bestätigen oder falsifizieren zu können. Der PCR-Test nach einem positiven Testergebnis eines Schnelltests ist verpflichtend! Die positiv getestete Person muss von den anderen abgesondert werden (§ 6 Abs 5 Corona-VO KJA/JSA).

3 Maskenpflicht (§5 Corona-VO KJA/JSA)

Im Freien gibt es keine Maskenpflicht mehr, es sei denn der Mindestabstand kann nicht zuverlässig eingehalten werden (§3 Abs 2 Ziff 2 Corona-VO)

Auch sonst kann innerhalb der Gruppe der Teilnehmenden, sofern kein Kontakt zu Dritten besteht, von der Maskenpflicht abgewichen werden.

4 Allgemeine Hygienemaßnahmen

1. Plakate zu den Hygiene- und Abstandsregeln sind gut sichtbar in einer kinder- und jugendgerechten Darstellung aufgehängt.
2. Handhygiene: Kinder und BetreuerInnen der Ferienbetreuung waschen sich min. 20 Sekunden die Hände, sobald sie das Kinder- und Jugendzentrum betreten.
3. Handdesinfektionsmittel wird zusätzlich zur Verfügung gestellt.
4. Mindestabstand: 1,5m
5. Am Haupteingang sind für Kinder und BetreuerInnen Desinfektionsmittelpender bereitgestellt.

5 Räume, Theke, Küche, WCs

1. Die inneren Türen sind offen zu halten. Wenn möglich, sind Eingangstür und Fenster offen zu halten, damit eine Durchlüftung der Räume und des Flurs ermöglicht wird.
2. Bei Angeboten in Innenräumen werden diese stündlich gründlich per Stoß- und Durchzugslüftung und nach Ende des Angebots gelüftet.
3. Nur MitarbeiterInnen sind hinter der Theke.
4. Wasser können die Kinder in den selbst mitgebrachten Trinkflaschen vom Wasserhahn nachfüllen.
5. Handkontaktflächen und Tische sind regelmäßig zu reinigen.
6. Mittagessen wird mit Mundschutz von einem Mitarbeitenden ausgegeben.
7. Toiletten sind täglich zu reinigen.

6 Angebote

1. Die Teilnehmenden werden auf die Beachtung der Abstandsempfehlung hingewiesen.
2. Unsere Sanitärräume werden von den Kindern nur einzeln aufgesucht (Ampelprinzip).
3. Wir achten darauf, dass die erlaubte Gruppengröße (inkl. Fachpersonal) nicht überschritten wird.
4. Die Regelungen zum Ausschluss bei der Teilnahme und Betreuung müssen wir strikt beachten. Besonders gefährdete Kinder mit Vorerkrankungen wie z.B. Erkrankungen der Lunge, Mukoviszidose, immunsuppressive Therapien, Krebs, Organspenden o. ä. sind grundsätzlich von der Teilnahme ausgeschlossen oder müssen geimpft sein.

5. Eine Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit akuten Erkrankungssymptomen ist nicht möglich. Kinder mit Erkältungssymptomen (Husten, Fieber, Halsschmerzen, Kopfschmerzen, Schnupfen) werden nach Hause geschickt.
6. Der Außenbereich darf nicht von Personen genutzt werden, die nicht zur Cogo-Ferienbetreuungsgruppe gehören. Zuwiderhandlungen werden nach zweimaliger Verwarnung durch die Polizei durchgesetzt.
7. Dokumentation: Es findet eine Dokumentation aller Teilnehmenden und Betreuenden statt. Die Daten werden vier Wochen lang nach Ende des Angebots entsprechend den Datenschutzbestimmungen aufbewahrt. Sie sind im Falle von Infektionen dem Gesundheitsamt oder der Ortpolizeibehörde zugänglich zu machen.

7 Personal

1. Das Personal wird über die Hygienemaßnahmen informiert und verpflichtet sich diese nach bestem Wissen und Gewissen umzusetzen.
2. Verantwortliche Person im Falle von Kontrollen: Johannes Evers, Stellvertretend: Aniela Jeworutzki
3. Regelmäßige Besprechung und Reflexion der Regelungen sind durchzuführen.
4. MitarbeiterInnen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht arbeiten.

8 Bring- und Holzeit

1. Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder zur Ferienbetreuung bringen oder abholen, dürfen die Einrichtung nur einzeln, symptomfrei und mit FFP2- oder medizinischer Maske zum kurzen Besichtigen betreten.
2. Die Erziehungsberechtigten werden täglich beim Bringen und bevor ihr Kind/ ihre Kinder die Einrichtung betreten, gefragt, ob ihr Kind/ ihre Kinder gesund und symptomfrei sind. Die Teilnahme ist nur in symptomfreiem Zustand möglich.
3. Der Zugang zur Ferienbetreuung im Kinder- und Jugendzentrum Weingarten erfolgt über den Hof.
4. Nach dem Betreten des Kinder- und Jugendzentrums und vor Teilnahme an der Betreuung ist für Kinder und Personal das Händewaschen zwingend erforderlich.

9 Zuwiderhandlungen

1. Kinder, die sich nicht an die Maßnahmen halten, werden von Angeboten ausgeschlossen.
2. MitarbeiterInnen, die sich nicht an die Hygienemaßnahmen halten, müssen mit einer Abmahnung rechnen.